

## **Begründung**

### **Allgemeines:**

Mit Wirkung vom 25.10.2017 ist die neue Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV) in Kraft getreten. Durch diese landesrechtliche Regelung sind entsprechend § 36 Abs. 1 BMG i.V.m. § 8 Nr. 7 BremAGBMG sowohl regelmäßige Datenübermittlungen als auch automatisierte Datenabrufe aus den kommunalen Melderegistern und dem Landesmelderegister an andere öffentliche Stellen zur Erfüllung der Aufgaben zugelassen, die über den Datenkranz des § 38 Absatz 1 BMG hinausgehen. Aufgrund geänderter Aufgabenwahrnehmung und zusätzlicher Erfordernisse bedarf die MeldDÜV sowohl redaktioneller Änderung als auch Ergänzung in Einzelvorschriften.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1 – Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten**

##### **Nummer 1 - § 20a MeldDÜV (neu) – Datenübermittlungen an die Standesämter**

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2429) in Kraft getreten. Im Interesse eines wirksamen Gesetzesvollzuges ist zu gewährleisten, dass das Standesamt, das nach Landesrecht als zuständige Verwaltungsbehörde für den Antrag auf Eheaufhebung nach § 1316 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 BGB bestimmt wurde, Kenntnis von denjenigen Ehen erhält, die unter Verstoß gegen § 1303 BGB (Verbot der Minderjährigenehe) geschlossen wurden. Weder im vorgenannten Gesetz noch in den fachspezifischen Rechtsvorschriften ist eine Datenübermittlungsbefugnis für Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung Kenntnis von Minderjährigenehen erlangen, aufgenommen worden. Insofern besteht für die zuständigen Standesämter ein erhebliches Problem, ihrer Aufgabe nachzukommen. Während die Standesämter erst anlässlich der Vorsprache beispielsweise zur Beurkundung der Geburt eines Kindes von einer Minderjährigenehe Kenntnis erhalten, dürften die erforderlichen Daten (Geburtsdatum, Tag der Eheschließung und somit auch die Information über eine Eheschließung vor Volljährigkeit) insbesondere bei den Meldebehörden vorliegen, da diese als erste Anlaufstelle *für alle Bürgerinnen und Bürger* fungieren.

Mit der neuen Einzelvorschrift wird für die Meldebehörden eine Datenübermittlungsbefugnis in die MeldDÜV aufgenommen, die die Übermittlung von Daten einer Minderjährigenehe an die zuständige Stelle gewährleistet, soweit die Meldebehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung davon Kenntnis erlangt. Damit das Standesamt zeitnah reagieren kann, empfiehlt sich eine monatliche Übermittlungspflicht der Meldebehörde an das Standesamt.

Artikel 6 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) i.V.m. e) DSGVO wurde berücksichtigt.

##### **Nummer 2 - § 33 MeldDÜV – Abruf von Daten durch die Ausländerbehörden**

Zu a) Das Erfordernis der Aufnahme des Senators für Inneres als Ausländerbehörde in § 33 MeldDÜV ergibt sich daraus, dass der Senator für Inneres nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz vom 28. November 2017 (Brem.GBl. 2017, 581) nunmehr ebenfalls – neben dem Migrationsamt Bremen

und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven – Ausländerbehörde nach § 71 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes ist.

Zu b) Die Angabe von Ehegatten oder Lebenspartnern wird benötigt, da die Ausländerbehörden Aufenthaltstitel wegen des Führens einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Familiennachzugsberechtigten erteilt und verlängert, vgl. §§ 27 ff AufenthG. Zur Begründung entsprechender Titel ist die gemeinsame Wohnung ein Tatbestandsmerkmal. Besteht kein gemeinsamer Wohnsitz –mehr- erfordert die Erteilung oder Verlängerung eine gesonderte Begründung des Antragstellers, bzw. ist ein Aufenthaltstitel trotz Bestehens einer Ehe nicht zu erteilen, zu widerrufen oder nicht zu verlängern. Ob ein gemeinsamer Wohnsitz besteht, sollte daher selbst durch die Ausländerbehörden eingesehen werden können.

Zu c) Die Angaben der minderjährigen Kinder sind erforderlich, da die Ausländerbehörden gem. § 85 a AufenthG den gesetzlichen Auftrag zur Prüfung und Entscheidung konkreter Anhaltspunkte zum Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft hat. Nach § 85 a Abs. 2 AufenthG wird eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft u.a. regelmäßig vermutet, wenn „... 3. der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat ...“ Ob dieser Tatbestand erfüllt ist, kann grundsätzlich aus dem Melderegister ersehen werden und die Angabe sollte für die Ausländerbehörde bereitgehalten werden.

Artikel 6 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. e) DSGVO sind berücksichtigt worden.

### **Nummer 3 - § 40 – Abruf von Daten durch die Gerichte und die Sozialen Dienste der Justiz**

Die Daten werden von den Familiengerichten u.a. zur Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts benötigt. Die Zuständigkeit in Kindschaftssachen richtet sich im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, § 122 FamFG. Weiter ist beispielsweise in Unterhaltssachen (Kindes- und Ehegattenunterhalt) u. a. die Ermittlung von weiteren unterhaltsberechtigten Personen notwendig, §§ 231 ff. FamFG. In Sorgerechtsverfahren nach §§ 1626 ff. BGB sind ebenfalls die Daten bzgl. minderjähriger Kinder zu ermitteln. Im Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach § 120a ZPO müssen Daten über den Betroffenen teilweise bis zu 4 Jahre nach Abschluss des Verfahrens ermittelt werden. Es ist dabei erheblich, ob Kinder beim Betroffenen wohnen, weil ggf. ein Kinderfreibetrag bei der Ratenberechnung zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) DSGVO sind berücksichtigt worden.

### **Nummer 4 - § 45 – Abruf von Daten durch den Umweltbetrieb Bremen**

Nach Gründung der AöR „Die Stadtreinigung Bremen“ zum 01. Januar 2018 sind die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dort übertragen worden. Die Vorschrift ist daher redaktionell anzupassen.

## **Nummer 5 - § 50a (neu) Abruf von Daten durch das Sozialamt Bremerhaven**

Der Datenabruf zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben im Bereich Wohngeld und Wohnungswesen ist für die Stadtgemeinde Bremen bereits im § 44 MeldDÜV geregelt, die zuständige Stelle der Stadtgemeinde Bremerhaven war bisher nicht berücksichtigt. Aufgrund der abweichenden Zuständigkeiten soll eine neue Einzelvorschrift geschaffen werden. Mit der Möglichkeit des Abrufs dieser Daten können etwaige Doppelzahlungen eingeschränkt/ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. e) DSGVO wurde berücksichtigt.

## **Nummer 5 - § 50 b (neu) Abruf von Daten durch die Meldebehörden**

zu Nr. 1, 2, 3:

Bei einer Anhörung auf Grund einer eingetragenen Auskunftssperre nach § 51 BMG oder eines bedingten Sperrvermerks im Sinne des § 52 BMG sind die gesetzlichen Vertreter einer verzogenen minderjährigen Person zu beteiligen. Das Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters ist ergänzend erforderlich, um eine eindeutige Identitätsfeststellung von Minderjährigen bei der Klärung von Konfliktfällen mit dem BZSt vornehmen zu können.

zu Nr. 4:

Im Rahmen der Überprüfung angegebener Staatsangehörigkeiten, insbesondere auf Grundlage der Beiblätter zur Staatsangehörigkeitsabfrage gemäß Nr. 6.2.4.1 PassVwV, lässt sich über eine Auskunft bei den früher zuständigen Wohnsitzgemeinden ermitteln, ob eine weitere Staatsangehörigkeit eventuell im Rückmeldeverfahren verloren gegangen ist. In diesem Fall würden die seitens der betroffenen Person gemachten Angaben zu dieser Staatsangehörigkeit keinen möglichen Verlustgrund i. S. d. § 25 Abs. 1 StAG darstellen.

zu Nr. 5, 6, 7:

Für die Prüfung einer im Melderegister vorhandenen Eintragung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, ist nachzuverfolgen, ob die betroffene Person nach § 29 Abs. 1a StAG im Inland aufgewachsen ist. Demnach ist ein Deutscher im Inland aufgewachsen, wenn er sich bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat. Diese Überprüfung bedarf der früheren Anschriften, einschließlich der Ein- und Auszugsdaten. Die tatsächlichen An- und Abmeldedaten werden daran anknüpfend bei abweichenden Angaben der betroffenen Person relevant, um eine rückwirkende An- und/oder Abmeldung erkennen zu können.

zu Nr. 8, 9, 10:

Bei einer Anmeldung von Amts wegen sind die entsprechenden Daten der betroffenen Person aufzunehmen. Ergänzend ist es bei der Prüfung, ob eine Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben worden sein könnte, notwendig, die vollständigen familiären Verknüpfungen unter Berücksichtigung der Daten einer Eheschließung zu kennen. Hierbei ist der

Zeitpunkt der Eheschließung im Verhältnis zum Geburtsdatum einer minderjährigen Person besonders relevant.

zu Nr. 11:

Die gespeicherten Daten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG sind erforderlich, um eine eindeutige Identitätsfeststellung von ausländischen Staatsangehörigen bei der Klärung von Konfliktfällen mit dem BZSt vornehmen zu können.

Artikel 6 Absatz 4 DSGVO i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) DSGVO sind berücksichtigt worden.

### **Zu Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.